

Transfer Pricing Perspectives



Newsflash zu aktuellen Themen im Bereich Verrechnungspreise

Die neue Außenprüfungsordnung (ApO) 29. Juli 2026

Neue Rahmenbedingungen für Verrechnungspreisprüfungen

Die neue Außenprüfungsordnung (ApO) ersetzt die bisherige Betriebsprüfungsordnung 2000 (BpO 2000) und zielt auf eine Modernisierung und Beschleunigung steuerlicher Außenprüfungen ab. Für Unternehmen mit grenzüberschreitenden Leistungsbeziehungen und Verrechnungspreisthemen ergeben sich daraus wesentliche Änderungen in Prüfungsstruktur und -steuerung.

01

Hintergrund

Der Bundesrat hat am 10. Juli 2026 der Neufassung der Außenprüfungsordnung (ApO) zugestimmt (BR-Drs. 296/26). Die ApO tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundessteuerblatt in Kraft und ersetzt die bisherige Betriebsprüfungsordnung 2000 (BpO 2000). Ziel der Neuregelung ist vor allem die Modernisierung und Beschleunigung steuerlicher Außenprüfungen. Die Finanzverwaltung soll sich noch stärker auf steuerlich risikorelevante Sachverhalte konzentrieren, insbesondere grenzüberschreitende konzerninterne Leistungsbeziehungen mit Verrechnungspreisaspekten.

Für Unternehmen bedeutet dies erhöhte Anforderungen an die „Audit Readiness“, da – auch abseits von § 90 Abs. 4 AO – bereits mit der Prüfungsanordnung die Vorlage von (jedweden prüfungsrelevanten) Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden kann (§ 197 Abs. 3 AO).

02

Wesentliche Neuerungen aus Verrechnungspreisperspektive

Rahmenvereinbarungen (§ 8 ApO):

Die neue ApO ermöglicht schriftliche Absprachen zwischen Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen vor Beginn der Außenprüfung. Jene Rahmenvereinbarungen regeln verbindlich Ablaufpläne, Fristen, Kommunikationsformen, Ansprechpartner sowie Prüfungsschwerpunkte und können auch einzelne Prüfungsfelder aussparen (§ 2 Abs. 4 S. 2 ApO, § 8 Abs. 4 S. 1 Nr. 8, 9 ApO). Für multinationale Unternehmen bietet dies eine wichtige Chance den Prüfungsumfang und ggf. auch die Prüfungsintensität gezielt zu steuern.

Prozessorientierte Prüfung des Tax-/TP-CMS / Stichprobenprüfung:

Statt jeden einzelnen Geschäftsvorfall zu prüfen, besteht damit im Grundsatz auch die Möglichkeit das Verrechnungspreissystem als Ganzes in einen eher „prozessualen“ Prüfungsfokus zu nehmen. Geprüft werden können u.a. Verantwortlichkeiten, dokumentierte Prozesse, Funktions- und Risikoanalysen sowie die tatsächliche Umsetzung der Verrechnungspreismethoden. Bei risikoarmen Fällen könnte die Prüfung mithin auf Stichproben beschränkt werden. Gerade bei risikoarmen oder standardisierten Geschäftsvorfällen (z.B. wiederkehrende Management Fees, einfache konzerninterne Dienstleistungen, Cash-Pooling mit standardisiertem Zinssatzmodell) ist damit eine Prüfung auf Stichprobenbasis möglich. Es können mithin ressourcenintensive Vollprüfungen entfallen und die Belastung für geprüfte Unternehmen deutlich reduziert werden.

Hinweis auf qualifiziertes Mitwirkungsverlangen (§ 9 ApO):

Sechs Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung kann gem. § 200a AO ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen ggü. dem Steuerpflichtigen ergehen. Versäumnisse oder unzureichende Mitwirkung können damit sog. Mitwirkungsverzögerungsgelder nach sich ziehen. Dies erhöht gerade bei komplexen grenzüberschreitenden Verrechnungspreisprüfungen den Fristendruck für Unternehmen deutlich.

Frühere und intensivere Einbindung des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt):

Das BZSt wird verstärkt und frühzeitiger in die Prüfungsplanung eingebunden (§ 23 ApO).

Dadurch sollen internationale Sachverhalte besser koordiniert und geprüft werden können. Die Möglichkeit der einheitlichen Prüfung international verbundener Unternehmen (§ 20 ApO) bleibt bestehen.

Teilprüfungsberichte und Teilabschlussbescheide / Darstellung internationaler Sachverhalte im Prüfungsbericht (§ 13 ApO):

Einige Prüfungsfelder, beispielsweise Verrechnungspreisthemen, können vor Abschluss der gesamten Außenprüfung prüfungstechnisch gesondert abgeschlossen werden. Dies beschleunigt die Verfahren, erfordert aber auch frühzeitig Entscheidungen zu Rechtsbehelfen und Verständigungs- bzw. APA-Verfahren. Die ApO sieht zudem vor, dass Sachverhalte im Prüfungsbericht umfassend darzustellen sind, wenn mit einem Rechtsbehelf, einer verbindlichen Zusage, einem internationalen Streitbeilegungsverfahren oder einem Vorabverständigungsverfahren zu rechnen ist (§ 13 Abs. 1 ApO).

03

Schlussfolgerung

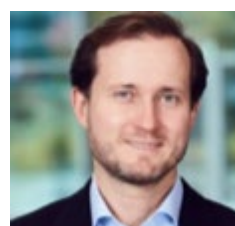
Die neue ApO verschärft einerseits verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen in der steuerlichen Außenprüfung. Betriebsprüfungen sollen insgesamt schneller, stärker risikoorientiert und besser koordiniert von den Prüfungsbehörden durchgeführt werden können. Hierzu dürfen auch Erkenntnisse aus nationalen und internationalen Risikobewertungsverfahren berücksichtigt werden.

Andererseits gilt: Wer gut vorbereitet ist, kann die neuen ApO-Instrumente – insbesondere Rahmenvereinbarungen nach § 8 ApO – aktiv nutzen und Risiken im Prüfungsverfahren deutlich reduzieren. Die neue ApO schafft zwar keinen ausdrücklichen Anspruch auf eine prozessorientierte Verrechnungspreisprüfung; sie bietet aber erstmals eine deutlich bessere verfahrensrechtliche Grundlage, um mit der Finanzverwaltung frühzeitig Prüfungsschwerpunkte, Prüfungsumfang und Prüfungsintensität abzustimmen.

Kontakt



Dr. Michael Puls
Partner Transfer Pricing



Christoph Richter
Partner Transfer Pricing



Send E-Mail

© Juli 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. All rights reserved.
In this document, "PwC" refers to PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, which is a member firm of PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL). Each member firm of PwCIL is a separate and independent legal entity.

www.pwc.de